

Konkubinen, Mägde und Geliebte

Noch um 1530 schien es, als hätte der „neue Glaube“ Martin Luthers das ländliche Westfalen nicht berührt. Doch wer genauer hinschaute, beispielsweise im Ravensberger Land, der konnte selbst bei der Geistlichkeit der ländlichen Gemeinden die deutlichen Risse nicht übersehen.

Im September 1533 ordnete Johann III., Herzog von Kleve-Mark, eine Visitation der kirchlichen Gemeinden in seinem Herzogtum an, zu dem auch die ostwestfälische Grafschaft Ravensberg gehörte. 15 Jahre zuvor hatte Luther mit seinen Thesen das Reich erschüttert und die Reformation ausgelöst. Konfrontiert mit der Wahl zwischen Katholizismus und Protestantismus, wählte Herzog von Kleve-Mark einen dritten Weg. Johanns Politik war geprägt durch religiöse Toleranz auf der einen Seite und Reformkatholizismus auf der anderen Seite, um das Ausbrechen religiöser Konflikte zu verhindern. Seine Kirchenordnung, 1532 erlassen, war das Herzstück dieser Politik. Die Visitation sollte nun, ein Jahr später, kontrollieren, ob und wie die Kirchenordnung in der Grafschaft Ravensberg umgesetzt worden war.

Eine Reihe von Missständen

Die Kontrolleure sahen sich schon kurz nach Beginn ihrer Visitation mit einer Reihe von Missständen konfrontiert. Einer der schwersten Missstände, den sie entdeckten, war, dass der Zölibat in den Gemeinden nur unzureichend eingehalten wurde. Pfarrer, Vikare und andere Geistliche hatten mit erschreckender Häufigkeit Konkubinen, Mägde oder waren auf andere Art mit Personen des anderen Geschlechts „stupprirt“ – wie es damals in den Quellen hieß. „Strupprirt“ bedeutete, dass sie mit diesen Personen in einer verdächtigen Beziehung standen.

In der Gemeinde Wallenbrück („Woldenbrugge“) bei Spenge beispielsweise ergab die Nachfrage bei den Gemeindegliedern zwar, dass sich der dortige Pastor Johann Ragels an die neu erlassene Kirchenordnung hielt. Allerdings stellte er kein Paradebeispiel des Katholizismus dar. „Er hat aber sunst ein person bi sich, damit (mit der) er etliche Kinder hat“, bemerkten die Visitatoren.

Auch in anderen Gemeinden fanden die Visitatoren Priester, die mit Frauen und Kindern in einem Haushalt lebten. In der bei Bielefeld liegenden Gemeinde Brackwede etwa war der Pastor Johann

Redeker zuständig. Bei dem Besuch in der damals kleinen dörflichen Gemeinde stellte sich heraus, dass auch Redeker mit einer Frau zusammenlebte und ein Kind mit ihr hatte. Allerdings zeigte der Pfarrer sich gegenüber den Visitatoren bereit, seine Partnerin „von sich zu stellen“.

Vikar mit Frau und Kind

In Halle am Teutoburger Wald, einer etwas größeren Gemeinde mit „1500 Communicanten“, hatten die Kontrolleure an der Arbeit des dortigen Pastors nichts zu beanstanden, dafür aber am örtlichen Vikar Petrus Ludwich. Er hatte eine Frau – und mit dieser ein Kind. Ludwich erhielt eine Verwarnung von den Visitatoren und versprach, sich von seiner Geliebten zu trennen und sich zukünftig ehrbarer zu verhalten.

Dieses Schema wiederholte sich in vielen Dörfern und Landgemeinden der Grafschaft Ravensberg. Geistliche, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer Frau lebten, versprachen den Kontrolleuren, diese Person „von sich zu stellen und hinforden erbarlich (ehrbar) zu leben“.

Es gab auch mehrere Fälle von Geistlichen mit Konkubinen in derselben Gemeinde. In der Gemeinde Schildesche zum Beispiel fanden die Visitatoren heraus, dass alle drei Stiftgeistlichen „stupprirte Personen oder Concubinen bi sich“ hatten. Auch diese drei Stiftgeistlichen wurden lediglich verwarnt und angewiesen, sich von diesen „Personen“ zu trennen und zukünftig sich besser zu verhalten.

In beiderlei Gestalt

Eine andere Situation zeigte sich in der Gemeinde „Roinshusen“, heute Rödinghausen: Dort hatten sowohl der örtliche Pastor als auch der Kaplan eine Frau und Kinder. Aber im Gegensatz zu den vorherigen Fällen ergab die Nachfrage beim Kaplan Jost Dirterdink, dass es sich bei seiner Gefährtin um seine Ehefrau handelte. Er hatte seine „Magd zur Ehe genommen und auch etliche (Male) in bider Gestalt comunicirt“. Anders gesagt: Er war einen offiziellen Bund der Ehe ein-



Foto: Ludorff/Archiv LWL-DLBW

Ansicht der mittelalterlichen Johanniskirche in Halle/W., die im 16. Jahrhundert protestantisch wurde – die Fotoaufnahme ist vor gut 100 Jahren entstanden.

gegangen. Das und auch die Kommunion unter beiderlei Gestalt wiesen den Kaplan als einen Anhänger der evangelischen Konfession aus. Der Pastor indes lebte mehr oder weniger heimlich mit seiner Konkubine zusammen.

Ähnliche „Doppelfälle“ gab es auch für andere Kirchengemeinden. Man könnte es für die Umbruchzeit um 1530 sogar auf folgenden Nenner bringen: Die katholischen Geistlichen hatten Konkubinen und lebten mit ihnen informell und verbotenerweise zusammen. Die protestantisch gesinnten Geistlichen hingegen hatten Ehefrauen – und sie in aller (Dorf-)Öffentlichkeit „zur Ehe genommen“, also den Bund der Ehe geschlossen.

Interessant ist, dass der Kaplan weder aufgefordert wurde, sich von seiner Ehefrau zu trennen, noch die evangelische Praxis der Kom-

munion unter beiderlei Gestalt einzustellen. Das Beispiel Rödinghausen zeigt auch, dass die Reformation damals bereits Anhänger in der Grafschaft Ravensberg gefunden hatte.

Druck von zwei Seiten

Die Protokolle der Visitation der Grafschaft Ravensberg erlauben einen Einblick in die damaligen Gemeinden und zeigen, dass sich evangelische Praktiken und Anhänger der evangelischen Konfession auch im Herzogtum Johanns III. fanden. Sein Reformkatholizismus stand somit von Beginn an von zwei Seiten unter Druck: auf der einen durch die laxer Einhaltung religiöser Normen durch die örtlichen Geistlichen, auf der anderen Seite durch die attraktive Alternative der neuen evangelischen Konfession. Simon Kisse